

Merkblatt

zur unerlaubten Abfallverbrennung

Widerrechtliche Abfallverbrennung

- im heimischen Kamin/Garten-Cheminée
- in der eigenen Holzfeuerung
- im Familiengarten

bringt Dioxin aus dem eigenen Garten frisch auf den Tisch. Nicht nur das: Die Verbrennungsprodukte des Kehrichts beschädigen auch den Ofen. Aufgrund der zähen Ablagerungen im Inneren des Ofens und des Kamins, greifen aggressive Chemikalien Baustoffe an. Auch fallen die Wartungskosten höher aus.



Das widerrechtliche Verbrennen von Abfällen ist deshalb verboten und strafbar!

Was ist erlaubt?



Naturbelassenes, trockenes und stückiges Holz (Scheiter aus dem Wald, Abschnitte aus Sägereien, Reisig, Zapfen)

Zum Anfeuern ist Papier in kleinen Mengen zulässig.

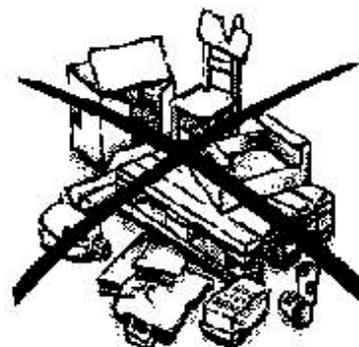
Asche von ausschliesslich naturbelassenem Holz darf in geringen Mengen z.B. für eine Gartenfläche von 100 m² ca. 30 Liter pro Jahr (Asche von 5 Ster Holz) im eigenen Garten als Dünger verwendet werden. Vorzugsweise über den Kompost mitkompostieren.

Überschussmengen sind mit dem Hauskehricht zu entsorgen.

Was ist verboten?

Verbrennen von Abfällen aller Art, insbesondere:

- Papier, Karton, Kunststoff von Verpackungen, Milchtüten
- Restholz aus Schreinereien, Zimmereien und Möbelfabriken
- Altholz von Möbeln, Fenstern, Türen, Böden, Täfer und Ball sowie Verpackungsholz
- Ein- und Mehrwegpaletten
- etc.



Heute ist es möglich, die illegale Abfallverbrennung mittels Analyse der Asche nachzuweisen. Bei Verdacht auf illegale Abfallverbrennung lässt der Gemeinderat einen EMPA-Ascheschnelltest durchführen. Fällt der Befund positiv aus, wird beim Untersuchungsamt Strafanzeige erhoben.

Abfallverbrennung im Freien



Eine gesetzliche Sonderregelung besteht für natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle. Sie dürfen im Freien grundsätzlich verbrannt werden, wenn sie trocken sind und bei der Verbrennung **nur wenig Rauch** entsteht (Art. 30c, Abs. 2 USG und Art. 26a, Abs. 2, Lit. b LRV).

Nachfolgend sind die wichtigsten **Beurteilungskriterien für eine raucharme Verbrennung** aufgelistet. Wer eine oder mehrere dieser Regeln verletzt, kann das LRV-Gebot der raucharmen Verbrennung nicht einhalten:

- Als natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle gelten natürliche und biologisch abbaubare Rückstände, die bei der Bewirtschaftung und Pflege von Gärten, Parkanlagen, Wäldern, Feldern und Wiesen anfallen. Diese dürfen nicht mit Plastik, Gebinden, Kehricht oder anderen Fremdstoffen verunreinigt sein.
- Die für eine Verbrennung im Freien vorgesehenen Abfälle müssen ausreichend trocken sein. Frisch geschlagenes Holz, Äste mit grünen Blättern oder Nadeln, grünes Gras oder regennasses Material dürfen demnach nicht verfeuert werden.
- Das trockene Material muss locker zu einem Haufen aufgeschichtet werden und sich rasch entzünden. Feuer, die auch eine Viertelstunde nach dem Anzünden noch stark qualmen, brennen nicht raucharm.
- Zum Anzünden dürfen nur lufthygienisch problemlose Hilfsmittel wie etwa trockenes Gras oder Laub, Zeitungspapier und ähnliches verwendet werden. Der Einsatz von Altöl, Pneu, Plastik, Altholz usw. ist strikte verboten.
- In Gärten und in der Nähe von Wohngebieten soll nicht mehr als ein halber Kubikmeter Material auf einmal verbrannt werden.
- Das Verbrennen von natürlichen Waldabfällen – also von sogenanntem Schlagabraum – im Freien ist im Sinne einer modernen forstlichen Praxis nur noch in wenigen Ausnahmefällen sinnvoll. Gerechtfertigt ist diese Methode bei einer Flächenräumung an sehr steilen Hängen, wenn der nicht verbrannte Schlagabraum Wasserläufe verstopfen kann oder wenn die gefälltten Bäume von Borkenkäfern befallen waren. Für den Regelfall empfehlen Forstexperten, den Schlagabraum zerkleinert liegen zu lassen oder im Wald zu Haufen oder Wällen aufzuschichten.

Für jede Verbrennung von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien gilt im übrigen die einfache Faustregel, dass ein Feuer nur dann wirklich unproblematisch ist, wenn Sie Ihre Wurst darauf braten und anschliessend lustvoll verspeisen würden.